

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026

Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem 01.09.2026 wie folgt geändert:

A.

Allgemeine Zuständigkeiten

I. Direktorin des Amtsgerichts: N.N.:

II. RAG (stellvertretender Direktor) Schröder:

1. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2 und 6
2. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Kleve (A, B, I) aufhalten und nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen sind
3. Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen (s. B. 9) f)) an folgendem Tag: Mittwoch
4. Nachlasssachen
5. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG
6. Nicht verteilte richterliche Geschäfte

- Vertreter:
- 1a) RAG Schultze zu 2.- 6.
 - 1b) RinAG Förster zu 1.
 - 2a) RAG Staczan zu 2. - 6.
 - 2b) RAG Buckels zu 1.
 - 3a) RinLG Dr. Kinalzik zu 2. - 6.
 - 3b) RAG Glettenberg zu 1.
 - 4) RinAG Aschhoff zu 2. – 3.

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze:

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
3. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen), soweit die Betroffenen sich in Goch, Uedem (L-Z) und Bedburg-Hau (L-Z) befinden und nicht als Tagbereitschaftssachen oder nach XV. 6. anderweitig zugewiesen sind
4. Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen (s. B. 9 f)) an folgenden Tagen: Montag (ungerade KW) und Dienstag

Vertreter:

- 1) RAG Schröer
- 2) RinLG Dr. Kinalzik
- 3) RAG Staczan
- 4) RinAG Aschhoff

IV. RAG Buckels:

1. Insolvenzssachen mit den Endziffern 5 - 9
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0 und 1
3. Zivilsachen - Bestand der Abteilungen 28 und 3 (OE 101 und 9)
4. Zivilsachen - Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
5. Richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen
6. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung

Vertreter:

- 1a) RinAG Förster zu 1. – 2.
- 1b) RinAG Adamhanoglu zu 3. - 6.
- 2a) RAG Schröer zu 1. - 2.
- 2b) RinAG van Aken zu 3. – 6.
- 3) RAG Glettenberg zu 2.

V. RAG Prof. Dr. Lieckfeldt:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, O, P, Q, S, T, U, V, W, Y
2. Adoptionssachen
3. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vertreter:

- 1) RAG Glettenberg
- 2) RinAG Biersching

VI. RAG Kassenbeck:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit nicht unter XV.1. anders geregelt
2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis J mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XV.2. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters betreffend den Buchstabenbereich A bis J oder eines Schöffengerichts betreffen, soweit nicht unter XV.3. eine Sonderregelung getroffen ist
4. Privatkldgesachen

Vertreter: 1) RinAG Vonderschen
2) RAG Staczan
3) Ri Sroka

VII. RinAG Vonderschen:

1. Auswahl und Auslosung aller Schöffen
2. Vorsitz im Jugendschöffengericht
3. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
4. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 2. und 3.
5. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind.

Vertreter: 1a) RAG Kassenbeck zu 1. - 4.
1b) Ri Sroka zu 5.
2a) RinAG Förster zu 1.- 4.
2b) RAG Kassenbeck zu 5.
3a) RAG Staczan zu 1. – 4.
3b) RinAG Aschhoff zu 5.
4) Ri Sroka

VIII. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B, C, H, I, J, X, Z und zudem F (hier aber nur Verfahren bis Eingang zum 31.12.2025)
2. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG

Vertreter: 1) RinAG Biersching
2) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt

IX. RinAG Biersching:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich D, G, K, L, M, N, R und zudem F (hier aber nur Verfahren ab Eingang 01.01.2026)
2. Personenstandssachen

Vertreter: 1) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt
2) RAG Glettenberg

X. RinAG Förster:

1. Insolvenzsachen mit den Endziffern 0 - 4
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 8 und 9
3. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
4. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gem. § 81 OWiG (soweit nicht unter XV.2. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich, jedoch ohne Erzwingungshaftssachen gem. XI. Nr. 4

Vertreter: 1a) RAG Buckels zu 1. - 2.
1b) RinAG Adamhanoglu zu 3. und 4.
2a) RAG Schröer zu 1.-3.
2b) Ri Sroka zu 4.
3a) RAG Glettenberg zu 2.
3b) RAG Kassenbeck zu 4.

XI. RinAG Adamhanoglu:

1. Zivilsachen - Bestand der Abteilungen 30 C und 36 C
2. Zivilsachen - Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
3. Beratungshilfesachen
4. OWi-Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter: 1) RAG Buckels
2) RinAG van Aken

XII. RinAG Aschhoff:

1. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich N bis Z betroffen sind und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind

2. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG für die Buchstaben N bis Z
3. Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen für die Buchstaben N bis Z
4. Unaufschiebbare richterliche Anordnungen (Gs und GsT) bei Erwachsenen, Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG an folgenden Tagen:
Montag und Freitag
5. Unaufschiebbare Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:
Montag und Freitag
6. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen), soweit die Betroffenen sich in Bedburg-Hau (A-K) oder in Kleve (K und L) befinden und nicht als Tagbereitschaftssachen oder nach XV. 6. dieses Geschäftsverteilungsplans anderweitig zugewiesen sind

Vertreter:

- 1a) Ri Sroka zu 1.- 5.
- 1b) RAG Staczan zu 6.
- 2a) RAG Kassenbeck zu 1.- 2. und 4.
- 2b) RinAG Adamhanoglu zu 3. und 5.
- 2c) RAG Schultze zu 6.
- 3a) RinAG Vonderschen zu 1.- 2. und 4.
- 3b) RinAG Förster zu 3. und 5.
- 3c) RAG Schröer zu 6.

XIII. RAG Dr. van Endern (ab 15.09.2026):

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Kranenburg und in Kleve (E und J) aufhalten und nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen sind – ab 15.09.2026
2. Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen (s. B. 9) f)) an folgenden Tagen: Montag (gerade KW) – ab 15.09.2026 - und Freitag – ab 01.10.2026

Vertreter:

- 1) RinLG van Endern (bis 30.09.2026)
- 2) RinLG Dr. Kinalzik
- 3) RAG Staczan
- 4) RAG Schultze
- 5) RAG Schröer

XIV. RinLG Dr. Kinalzik:

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Kleve (Buchstaben C und N-Z) aufhalten und nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen sind
2. Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen (s. B. 9) f)) an folgendem Tag: Donnerstag

Vertreter:

- 1) RAG Staczan
- 2) RAG Schröer
- 3) RAG Schultze
- 4) RinAG Aschhoff

XV. RAG Staczan:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht anzuwenden ist
2. Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden sind. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile in einer Steuerstrafsache betreffen
4. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich P bis Z
5. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters im Buchstabenbereich P bis Z betreffen
6. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Uedem (A-K), Kleve (D, G, F, H, M) und in Bedburg-Hau in der Einrichtung newcare home Moyland, newcare home Till, newcare home Bedburg-Hau oder Clivia Betreuungszentrum Altes Rathaus oder in Kalkar aufhalten und nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen sind
7. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen

Vertreter:

- 1a) RAG Schultze zu 6. (Kalkar + Heime Bedburg-Hau, Uedem)
- 1b) RAG Schröer zu 6. (Kleve) und 7.
- 1c) Ri Sroka 1.-5.
- 2a) RinLG Dr. Kinalzik zu 6. (Kalkar + Heime Bedburg-Hau, Uedem)
- 2b) RinLG van Endern zu 6. (Kleve) und 7. jeweils bis 14.09.2026, sodann jeweils ab 15.09.2026: RAG Dr. van Endern

- 2c) RAG Kassenbeck zu 1.-5.
- 3a) RinLG van Endern zu 6. (Kalkar + Heime Bedburg-Hau, Uedem)
jeweils bis 14.09.2026, sodann jeweils ab 15.09.2026: RAG Dr. van Endern
- 3b) RinLG Dr. Kinalzik zu 6. (Kleve) und 7.
- 3c) RinAG Vonderschen zu 1.-5.

XVI. RinLG van Endern (bis 30.09.2026):

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Kranenburg und in Kleve (E und J) aufhalten und nicht als Tagbereitschaftssachen anderweitig zugewiesen sind – bis 14.09.2026
2. Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen (s. B. 9) f)) an folgenden Tagen:
Montag (gerade KW) - bis 14.09.2026 - und Freitag - bis 30.09.2026:

- Vertreter:
- 1) RAG Dr. van Endern (ab 15.09.2026)
 - 2) RinLG Dr. Kinalzik
 - 3) RAG Staczan
 - 4) RAG Schultze
 - 5) RAG Schröer

XVII. Richterin am Amtsgericht van Aken:

1. Bestand der Abteilung 35
2. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b)

Vertreter:

- 1) RAG Buckels
- 2) RinAG Adamhanoglu

XVIII. Richter Sroka:

1. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich A bis M betroffen sind und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind
2. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG für die Buchstaben A-M
3. Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen für die Buchstaben A-M
4. Unaufschiebbare richterliche Anordnungen (Gs und GsT) bei Erwachsenen und Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG an folgenden Tagen:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

5. Unaufschiebbare richterliche Handlungen in Abschiebehaftsachen an folgenden Tagen:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

6. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich K bis O mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XV.2. dieses Geschäftsverteilungsplans
7. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters betreffend den Buchstabenbereich K bis O betreffen, soweit nicht unter XV.3. eine Sonderregelung getroffen ist
8. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

- Vertreter:
- 1a) RinAG Aschhoff zu 1.- 5.
 - 1b) RAG Staczan zu 6. – 7.
 - 2a) RinAG Vonderschen zu 1.- 2. und 4.
 - 2b) RinAG Förster zu 3. und 5.
 - 2c) RAG Kassenbeck zu 6. - 7.
 - 3a) RAG Kassenbeck zu 1.- 2. und 4.
 - 3b) RinAG Adamhanoglu zu 3. und 5.
 - 3c) RinAG Vonderschen zu 6. - 7.

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RinAG Biersching
- b) RinAG Adamhanoglu
- c) RAG Buckels
- d) RAG Schröer

zu b), c) und d) als Vertreter und insoweit, als RinAG Biersching selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

In den Fällen, in denen es nach § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO (i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) zu einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung gekommen ist, geht die Zuständigkeit von der 1. Abteilung an die 2. Abteilung und bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Abteilung an die 3. Abteilung wie folgt über:

1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung
10	13	14
11	10	37
12	37	50
13	14	10
14	13	10
15	50	12
37	12	50
50	15	37

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Allgemeine Zuständigkeit in allen Angelegenheiten mit Verteilung nach Buchstaben:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" o.ä., bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw.) Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts Anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wiederaufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der

Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung 28 (10)
van Aken	Turnusanzahl	6	Abteilung 35 (13)
Adamhanoglu	Turnusanzahl	6	Abteilung 30 (12)
Adamhanoglu	Turnusanzahl	6	Abteilung 36 (14)
Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung 3 (9)
Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung 3 (101)

c)

Zuständigkeit in Insolvenzverfahren: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:
zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

f) Zuständigkeit in Angelegenheiten des Betreuungsgerichts:

Betreuungsrechtliche Tagbereitschaftssachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind folgende Sachen:

1. Unterbringungs-, Fixierungs- und Absonderungsanträge im einstweiligen Anordnungsverfahren nach dem PsychKG NRW; gleiches gilt für Verlängerungsanträge solcher Maßnahmen, ebenfalls im einstweiligen Anordnungsverfahren.
2. Unterbringungs-, Fixierungs- und Absonderungsanträge im einstweiligen Anordnungsverfahren nach BGB, wenn die Betroffenen sich bereits in einem somatischen oder psychiatrischen Krankenhaus befinden; gleiches gilt für Verlängerungsanträge solcher Maßnahmen, ebenfalls im einstweiligen Anordnungsverfahren.
3. Sonstige eilige betreuungsrechtliche Anträge betreffend in einem somatischen oder psychiatrischen Krankenhaus aufhältige Personen (z.B. Eilbetreuung oder Verlängerung einer einstweiligen Betreuung).
4. Unterbringungs-, Fixierungs- und Absonderungsanträge nach StrUG NRW; gleiches gilt für Verlängerungsanträge solcher Maßnahmen.
5. Zwangsmedikationsanträge nach PsychKG NRW, StrUG NRW und BGB. Wenn vor der Entscheidung jedoch erst ein ärztliches Gutachten einzuholen ist, obliegt der Tagbereitschaft allein die Auftragserteilung an den/die Sachverständige/n, für das weitere Verfahren ist sodann der ordentliche Dezernent zuständig.

Zu der jeweiligen Tagbereitschaftssache gehört auch die eventuelle Terminierung, die Durchführung des Termins, die Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers und die Beschlussfassung betreffend den Antrag.

Wenn Entscheidungsreife bei eiligen Sachen der obigen Nr. 1 – 5 (z.B. wegen Fehlen eines Attests oder eines Betreuervorschlags) nicht am Tag des Eingangs entsteht, ist der Tagbereitschaftsrichter des Tags des Zugangs des Schriftstücks, durch das Entscheidungsreife entsteht, zuständig.

10)

Güterichter:

Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG nehmen nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- RinAG Vonderschen
- RinAG Förster

11)

Vertretung:

Fallen die planmäßigen Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztzufallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen. Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: RAG Schröder sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

Eine Vertretung in Güterrichtersachen findet nicht statt.

12)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 28.08.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schröder

Schultze

Förster
(Urlaub)

Glettenberg

Kassenbeck